

# Bundesgesetzblatt <sup>3409</sup>

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 30. August 2002

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 2002	<b>Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)</b> FNA: neu: 251-9 GESTA: B114	3410
24. 8. 2002	<b>Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften</b> ..... FNA: neu: 7100-1/4; 7100-1, 7130-1, 611-14, 400-2, 4100-1, 805-2, 7108-34, 7103-1 GESTA: E041	3412
27. 8. 2002	<b>Neufassung des Unterlassungsklagengesetzes</b> ..... FNA: 402-37	3422
22. 8. 2002	Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV) ..... FNA: neu: 29-22-5	3427
22. 8. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt ..... FNA: 7822-7-2	3428
27. 8. 2002	Achte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung ..... FNA: 111-1-5	3429
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3430

## Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)

Vom 24. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

(1) Beim Bundesverwaltungsamt wird aus humanitären und sozialen Gründen ein Fonds in Höhe von 2 Millionen Euro eingerichtet, aus dem nach Maßgabe der folgenden Vorschriften finanzielle Hilfe an Doping-Opfer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährt wird.

(2) Der Fonds ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Er erlischt, wenn das Fondsvermögen an die Anspruchsberechtigten ausgekehrt worden ist.

### § 2

#### Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf finanzielle Hilfe nach diesem Gesetz haben Personen, die erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, weil

1. ihnen als Hochleistungssportlern oder -nachwuchssportlern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind,
2. ihrer Mutter während der Schwangerschaft unter den Bedingungen der Nummer 1 Dopingsubstanzen verabreicht worden sind.

(2) Der Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, der Anspruchsberechtigte verstirbt nach Antragstellung. In diesem Fall wird die auf Grund des Antrags bewilligte Leistung seinem Ehegatten, Verlobten, Lebenspartner, seinen Kindern oder Eltern ausgezahlt, wenn und soweit sie erben.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. Dopingsubstanzen im Sinne dieses Gesetzes sind Wirkstoffe, die zur unphysiologischen manipulativen Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Stoffwechsel aktivieren sollten, das Muskelwachstum fördern sollten, die Herausbildung bestimmter Koordinationsfähigkeiten fördern oder die Wiederherstellungsvorgänge nach hohen Belastungen im Training und Wettkampf unterstützen sollten. Insbesondere gehören dazu anabole Steroide.
2. Erhebliche Gesundheitsschäden sind solche, die zu schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen führen oder geführt haben. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Kriterien:
  - a) Schwere der Schädigung,
  - b) Dauer der Schädigung,
  - c) eventuell notwendige Operationen,
  - d) Rückbildungsfähigkeit der Schädigung,
  - e) Auswirkungen auf die Lebensführung,
  - f) Arbeitsfähigkeit, Ausfallzeiten.

### § 4

#### Verfahren

(1) Die Ansprüche sind bis zum 31. März 2003 beim Bundesverwaltungsamt anzumelden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein fachärztliches Gutachten, in dem Art und Ursache des erheblichen Gesundheitsschadens angegeben und begründet werden, sofern bekannt unter Angabe der verabreichten Dopingsubstanz,
2. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, durch wen und in welchem Zeitraum ihr oder ihm Dopingsubstanzen ohne ihr oder sein Wissen oder gegen ihren oder seinen Willen verabreicht wurden.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist eine entsprechende Erklärung der Mutter beizufügen, bei Unerreichbarkeit eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(2) Verspätet gestellte Anträge sind unzulässig. Unvollständige Anträge sind innerhalb einer vom Bundesverwaltungsamt gesetzten Frist zu vervollständigen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann durch Bescheid über die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach entscheiden und dabei Abschlagszahlungen festlegen. Die Hilfen werden als Einmalleistungen zu jeweils gleichen Teilen ausgezahlt. Die Höhe der Hilfen ergibt sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zu der Gesamtzahl der festgestellten Anspruchsberechtigten.

### § 5

#### Beirat

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zweifelhaft, so werden die Antragsunterlagen einem beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beirat nimmt schriftlich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt Stellung.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, zwei Personen mit ärztlicher Approbation, einer Person mit Befähigung zum Richteramt, einem Sporthistoriker, einem Vertreter des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins, einem Vertreter einer Spitzenorganisation des Deutschen Sports sowie einem Vertreter der Spender. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Beirats und ihre Mitarbeiter dürfen die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und

Unterlagen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerten.

#### § 6

##### **Aufklärung des Sachverhalts**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll an der Aufklärung des Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsamt und den Beirat mitwirken, insbesondere durch persönliches Erscheinen, Duldung zusätzlicher medizinischer Untersuchungen, eigene Sachverhaltsangaben und Benennung von Zeugen. Kosten für vom Beirat geforderte zusätzliche medizinische Untersuchungen werden erstattet.

(2) Zur Anerkennung eines erheblichen Gesundheitsschadens genügt die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Verabreichung von Dopingsubstanzen.

(3) Wurden der Antragstellerin oder dem Antragsteller Dopingsubstanzen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verabreicht, so wird vermutet, dass ihr oder ihm die manipulative Wirkungsweise dieser Mittel nicht bekannt war.

#### § 7

##### **Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Bundesdatenschutzgesetz mit den Maßgaben, dass

1. personenbezogene Daten, einschließlich Angaben über die Gesundheit, ohne Einwilligung des Betroffenen nur verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist;
2. § 14 Abs. 2 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung findet;
3. § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 200 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gelten.

§ 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

#### § 8

##### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

(1) Ansprüche wegen desselben Lebenssachverhalts aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt. Auf Grund dieser Ansprüche bereits gewährte Leistungen werden nicht auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

#### § 9

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. August 2002

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Vom 24. August 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 30b wird wie folgt gefasst:  
„§ 30b (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:  
„§ 39a (weggefallen)“.
  - c) In der den § 60b betreffenden Zeile wird das Wort „Anzeigepflicht“ gestrichen.
  - d) Die Überschrift von Titel VII und die Angaben zu den §§ 105 bis 132a werden wie folgt gefasst:

#### „Titel VII

#### Arbeitnehmer

##### I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

- § 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages
- § 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers
- § 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts
- § 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts
- § 109 Zeugnis
- § 110 Wettbewerbsverbot
- §§ 111 bis 132a (weggefallen)“.

- e) Die Überschrift von IIIa. und die Angaben zu den §§ 133 bis 139aa werden wie folgt gefasst:

#### „II. Meistertitel

- § 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels
- §§ 133a bis 139aa (weggefallen)“.

- f) Die Überschrift von V. und die Angaben zu den §§ 139b bis 142 werden wie folgt gefasst:

#### „III. Aufsicht

§ 139b Gewerbeaufsichtsbehörde

§§ 139c bis 139m (weggefallen)

#### Titel VIII

Gewerbliche Hilfskassen

§§ 140 bis 141f (weggefallen)

#### Titel IX

Statutarische Bestimmungen

§ 142 (weggefallen)“.

- g) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:  
„§ 154 (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu § 154a wird wie folgt gefasst:  
„§ 154a (weggefallen)“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird das Absatzzeichen (1) eingefügt.
- b) Satz 1 des neuen Absatzes 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „ , abgesehen von § 120c Abs. 5,“ werden gestrichen.
  - bb) Die Wörter „ , die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren,“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „und die Rechtsverhältnisse der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf den Seeschiffen“ werden gestrichen.

- c) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „ , abgesehen von § 120c Abs. 5,“ gestrichen.

- d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten

- sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 für andere als die in Absatz 5 genannten Zwecke gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 11 zu ermöglichen.“
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
    - c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.“
    - d) Absatz 5 Nr. 7 wird gestrichen.
    - e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Absatz 6 entsprechend.“
    - f) Absatz 8a wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 3 werden die Wörter „im Durchschreibeverfahren“ gestrichen.
      - bb) In Satz 4 Nr. 3 wird vor der Angabe „8“ die Angabe „4a,“ eingefügt.
      - cc) In Satz 6 werden die Wörter „zu den Feldnummern 15 und 16“ durch die Wörter „zu der Feld-Nummer 15 und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16“ ersetzt.
  5. § 29 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde“.
    - b) In Absatz 4 werden die Wörter „erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe“ durch die Wörter „erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe“ ersetzt.
  6. § 30b wird aufgehoben.
  7. § 39a wird aufgehoben.
  8. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  9. In § 55c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ in die Angaben „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1a“ geändert.
  10. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Schutzbrillen“ die Wörter „und Fertigllesebrillen“ angefügt.
    - b) In Nummer 2 wird in Buchstabe b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
    - c) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „in fest verschlossenen Behältnissen“ die Wörter „sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz“ eingefügt und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
    - d) Nummer 3 Buchstabe f wird gestrichen.
  11. In § 56a Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
 

„in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben.“
  12. § 57 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.
    - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“
  13. § 60b wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Anzeigepflicht“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „60c bis 61a“ die Angabe „sowie 71b“ eingefügt.
    - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
  14. § 60d wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der Angabe „§ 55 Abs. 2“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.
    - b) Die Angaben „§ 56a Abs. 3, § 59,“ werden gestrichen.
    - c) Die Angabe „§ 61a“ wird durch die Angabe „§ 61a Abs. 2“ ersetzt.

15. § 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Anwendbarkeit von  
Vorschriften des stehenden Gewerbes  
für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

16. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 dritter Halbsatz werden die Wörter „Obstlikören und Obstgeisten“ durch die Wörter „Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen“ ersetzt.

17. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“

18. § 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b

Anwendbarkeit  
von Vorschriften des stehenden  
Gewerbes für die Ausübung im  
Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

19. Die Überschriften des Titels VII, seines Abschnittes I und der § 105 sowie die neuen §§ 106 bis 110 werden wie folgt gefasst:

„Titel VII  
Arbeitnehmer

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

§ 105

Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.

§ 106

Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

§ 107

Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

§ 108

Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusam-

mensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

#### § 109

##### Zeugnis

(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 110

##### Wettbewerbsverbot

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden."

20. Die §§ 113 bis 132a werden aufgehoben und die Überschriften der Abschnitte II., III., III.A. und III.B. entfallen.

21. Die Überschrift des Abschnittes IIIa. und § 133 werden wie folgt gefasst:

#### „II. Meistertitel

#### § 133

##### Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung\*) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

\*) Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes."

22. Die §§ 133e bis 139aa werden aufgehoben und die Überschriften der Abschnitte IIIb., IV., IV.A. und IV.B. entfallen.

23. Die Überschrift des Abschnittes V. und § 139b werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefasst:

#### „III. Aufsicht“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch die Angabe „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Reichstag“ durch die Wörter „Deutschen Bundestag“ ersetzt und die Fußnoten gestrichen.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch die Angabe „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 120c“ durch die Angabe „§ 40a der Arbeitsstättenverordnung“ ersetzt.

24. § 139i wird aufgehoben und die Überschrift von Abschnitt VI. entfällt.

25. § 140 wird aufgehoben.

26. § 142 wird aufgehoben.

27. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe h wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist oder“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.

28. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2

a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 57 Abs. 3 des Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,“.

- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
- a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
  - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „ohne“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
  - c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
  - d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.
29. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1,“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“ ersetzt.
  - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme einer dort genannten Veranstaltung

    - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
    - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,“.
  - dd) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
 

„9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,“.
- ee) Die frühere Nummer 9 wird Nummer 10.
- ff) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
 

„11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“.

- gg) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 12.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.

30. § 147 wird wie folgt geändert:

  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der frühere Absatz 2 wird Absatz 1.
  - c) Im neuen Absatz 1 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
  - d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“
  - e) Absatz 3 wird aufgehoben.

31. In § 148 Nr. 2 werden vor der Angabe „§ 146 Abs. 1“ das Wort „oder“ eingefügt und die Wörter „oder § 147 Abs. 1“ gestrichen.

31a. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidungen“ die Wörter „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.

32. § 154 wird aufgehoben.

33. § 154a wird aufgehoben.

34. § 155 wird wie folgt geändert:

  - a) In Absatz 3 werden die Wörter „,“ ausgenommen in den Fällen der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.“

35. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 werden wie folgt gefasst:



**Anlage 1**  
(zu § 14 Abs. 4)

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)		<b>GewA 1</b>
<b>Gewerbe-Anmeldung</b>		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
nach § 14 GewO oder § 55 c GewO				
<p><b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.</p>				
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registerintrages	
<b>Angaben zur Person</b>				
3	Name	4	Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und – land	
8	Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____			
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)			Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)			
	Name		Vornamen	
<b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)</b>				
12	Betriebsstätte			Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)			Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
14	Frühere Betriebsstätte			Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
15	Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)			
16	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
18	Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>			
19	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>			
Die Anmeldung wird erstattet für	20	Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
	21	ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		
Grund	23	Neuerrichtung/Übernahme Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>		
	24	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>		
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname			
<b>Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:</b>				
28	Liegt eine Erlaubnis vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
29	Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:	
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
31	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:	
<b>Hinweis:</b> Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.				
32			33	
		(Datum) (Unterschrift)		

**Anlage 2**  
(zu § 14 Abs. 4)

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)		<b>Gewa 2</b>	
<b>Gewerbe-Ummeldung</b>		<b>Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.</b>			
nach § 14 GewO oder § 55 c GewO					
<p><b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.</p>					
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)			2 Ort und Nr. des Registereintrages		
<b>Angaben zur Person</b>					
3 Name		4 Vornamen		4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)					
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort und -land			
8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:					
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)				Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
<b>Angaben zum Betrieb</b>			10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischer Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)					
Name			Vornamen		
<b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)</b>					
12 Betriebsstätte			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
			freiwillig: e-mail/web		
13 Hauptniederlassung			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
			freiwillig: e-mail/web		
14 Frühere Betriebsstätte			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
<p><b>Welche Tätigkeit wird nach der Änderung</b> (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw., bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)</p>					
15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)					
16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)					
16a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)					
17 Datum der Änderung					
19 Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber)					
		Vollzeit		Teilzeit	
				Keine <input type="checkbox"/>	
Die Ummeldung wird erstattet für		20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	
		21 ein Automaten- aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>		22 Eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	
				ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
<p><b>Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:</b></p>					
28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
29 Nur für Handwerksbetriebe		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:	
Liegt eine Handwerkskarte vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:	
<p><b>Hinweis:</b> Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.</p>					
32			33		
(Datum)			(Unterschrift)		

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeinekennzahl Betriebsstätte (Sitz)		<b>GewA 3</b>	
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
<p><b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.</p>					
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)		2 Ort und Nr. des Registerintrages			
<b>Angaben zur Person</b>					
3 Name		4 Vornamen		4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)					
6 Geburtsdatum				7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit      deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____					
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)				Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____	
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name _____      Vornamen _____					
<b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort):</b>					
12 Betriebsstätte		Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____			
13 Hauptniederlassung		Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____			
14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist		Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____			
15 Abgemeldete Tätigkeit - ggf. Beiblatt verwenden -(genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)					
16 Wurde die aufgegebenen Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben?    Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17 Datum der Betriebsaufgabe _____			
18 Art des abgemeldeten Betriebes      Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>					
19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber)      Vollzeit _____      Teilzeit _____      Keine <input type="checkbox"/>					
Die Abmeldung wird erstattet für		20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	
		eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund		22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		23 24 25 <b>Aufgabe/Übergabe</b>	
		Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>		Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	
		Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>		Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>	
		Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>		Erfolge/Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/>	
26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname _____					
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.) _____					
<b>Hinweis:</b> Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.					
32 _____		33 _____			
(Datum)		(Unterschrift)			

**Artikel 2**  
**Änderung**  
**des Gaststättengesetzes**

In § 10 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

**Artikel 3**  
**Änderung des**  
**Rennwett- und Lotteriegengesetzes**

In § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), das zuletzt durch Artikel 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.“

**Artikel 5**  
**Änderung des**  
**Handelsgesetzbuches**

§ 73 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5a**  
**Änderung des**  
**Gesetzes über Betriebsärzte,**  
**Sicherheitsingenieure und andere**  
**Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

In § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird Absatz 2 aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Änderung der**  
**Arbeitsstättenverordnung**

Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem „Fünften Titel“ werden die Wörter  
     „Sechster Titel  
     Räume in Unterkünften  
     Gemeinschaftsunterkünfte § 40a“  
 eingefügt.
  - b) Im „Vierten Kapitel“ wird in der Zeile „Tagesunterkünfte auf Baustellen“ das Wort „Tagesunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
2. Nach § 40 wird folgende Überschrift und folgender § 40a eingefügt:

„Sechster Titel  
Räume in Unterkünften  
§ 40a  
Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Soweit der Arbeitgeber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, deren Unterkunfts- oder Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder zu diesem Zweck zu nutzen bestimmt sind (Gemeinschaftsunterkünfte), selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlässt, hat er dafür zu sorgen, dass die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu beachten:

1. Grundfläche, lichte Höhe und Lage der Räume,
  2. Art der Beleuchtung und Belüftung, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
  3. Wasser- und Energieversorgungsanschlüsse, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitäre Einrichtungen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf
1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
  2. Küchen und Vorratsräume,
  3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Toiletten- und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
  4. Einrichtungen für erste Hilfe und Krankenbehandlung,
  5. Tagesunterkünfte.

(3) Die Bundeswehr darf von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Tagesunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Auf jeder Baustelle hat der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz an ungefährdeter Stelle bereitzustellen.“

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Spielverordnung**

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „41 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
2. In den Nummern 3 und 4 der Anlage zu § 5a wird die Angabe „41 Euro“ jeweils durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen**

Die Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen vom 27. Januar 1937 (HmbBl I 8054-d) wird aufgehoben.

#### **Artikel 9**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 10**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. August 2002

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

## **Bekanntmachung der Neufassung des Unterlassungsklagengesetzes**

**Vom 27. August 2002**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) wird nachstehend der Wortlaut des Unterlassungsklagengesetzes in der seit dem 21. August 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173),
2. den am 21. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 27. August 2002

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

## Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

### Abschnitt 1

#### Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

##### § 1

#### Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

##### § 2

#### Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechtverträge, Reiseverträge, Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,
2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
4. die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften

der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),

5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
6. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und die §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

##### § 3

#### Anspruchsberechtigte Stellen

(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nach § 1 nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

#### § 4

##### Qualifizierte Einrichtungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesverwaltungsamt das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

## Abschnitt 2

### Verfahrensvorschriften

#### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 5

##### Anwendung der

##### Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

#### § 6

##### Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden oder gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich nach Satz 1 durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

#### § 7

##### Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene



Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

## **Unterabschnitt 2**

### **Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1**

#### § 8

#### **Klageantrag und Anhörung**

(1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 zu hören:

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

#### § 9

#### **Besonderheiten der Urteilsformel**

Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

#### § 10

#### **Einwendung wegen abweichender Entscheidung**

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

#### § 11

#### **Wirkungen des Urteils**

Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

## **Unterabschnitt 3**

### **Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2**

#### § 12

#### **Einigungsstelle**

Für Klagen nach § 2 gelten § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Auskunft zur Durchführung von Unterlassungsklagen**

#### § 13

#### **Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen**

(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 anspruchsberechtigten Stellen und Wettbewerbsverbänden auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines am Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteverkehr Beteiligten mitzuteilen, wenn die Stelle oder der Wettbewerbsverband schriftlich versichert, dass diese Angaben

1. zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 1 oder § 2 benötigt werden und
2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.

(2) Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) Die Wettbewerbsverbände haben einer anderen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 anspruchsberechtigten Stelle auf deren Verlangen die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben herauszugeben, wenn sie eine Versicherung in der in Absatz 1 bestimmten Form und mit dem dort bestimmten Inhalt vorlegt.

(4) Der Auskunftspflichtige kann von dem anspruchsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. Der Beteiligte hat, wenn der gegen ihn geltend gemachte Anspruch nach § 1 oder § 2 begründet ist, dem anspruchsberechtigten den gezahlten Ausgleich zu erstatten.

(5) Wettbewerbsverbände sind

1. die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und
2. Verbände der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, die branchenübergreifend und überregional tätig sind.

Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbände werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für Zwecke dieser Vorschrift festgelegt.

#### § 13a

##### **Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener**

Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anspruchs nach § 1 oder § 2 sein Anspruch auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 13 oder nach § 13 Abs. 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein Auskunftsanspruch besteht.

#### Abschnitt 4

##### Behandlung von Kundenbeschwerden

#### § 14

##### **Kundenbeschwerden**

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.

4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

#### Abschnitt 5

##### Anwendungsbereich

#### § 15

##### **Ausnahme für das Arbeitsrecht**

Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

#### Abschnitt 6

##### Überleitungsvorschriften

#### § 16

##### **Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des AGB-Gesetzes**

(1) Soweit am 1. Januar 2002 Verfahren nach dem AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946) anhängig sind, werden diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Das beim Bundeskartellamt geführte Entscheidungsregister nach § 20 des AGB-Gesetzes steht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Voraussetzungen zur Einsicht offen. Die in dem Register eingetragenen Entscheidungen werden 20 Jahre nach ihrer Eintragung in das Register, spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 gelöscht.

(3) Schlichtungsstellen im Sinne von § 14 Abs. 1 sind auch die auf Grund des bisherigen § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes eingerichteten Stellen.

(4) Die nach § 22a des AGB-Gesetzes eingerichtete Liste qualifizierter Einrichtungen wird nach § 4 fortgeführt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 eingetragene Verbände brauchen die Jahresfrist des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten.

**Verordnung  
über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen  
(Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV)**

**Vom 22. August 2002**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), der durch Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Zweck, Umfang**

(1) Zur befristeten Erfüllung der Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken festgelegt sind, sowie zur Ergänzung der Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland werden für die Jahre 2003 bis 2005 in den in § 2 Abs. 1 bestimmten Dienstleistungsbereichen Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfasst vierteljährliche Erhebungen, die als Stichprobe bei höchstens 7,5 Prozent der in § 2 Abs. 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

**§ 2**

**Erhebungsbereiche, Erhebungseinheiten**

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf den Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) und die Abteilungen 72 (Datenverarbeitung und Datenbanken) und 74 (Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) des Anhangs (NACE Rev. 1) zu Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den in Absatz 1 genannten Dienstleistungsbereichen tätig sind.

(3) Freiberufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ist die selbständige Berufstätigkeit von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Berufe.

**§ 3**

**Erhebungsmerkmale,  
Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt**

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Umsätze oder Einnahmen,
2. Zahl der tätigen Personen,
3. hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit.

Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern und mit Umsätzen oder Einnahmen von insgesamt 250 000 Euro und mehr im Jahr vor dem Berichtsjahr werden die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zusätzlich in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

(2) Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfasst. Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden für das Ende des vorangegangenen Kalendervierteljahres erfasst. Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nur im zweiten Kalendervierteljahr für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfasst.

**§ 4**

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Namen und Anschriften der Unternehmen oder der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und der Auskunftspflichtigen,
2. Namen und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

**§ 5**

**Auskunftspflicht**

Die Angaben nach § 4 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

**§ 6**

**Übermittlungsregelung**

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft und am 14. Februar 2006 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. August 2002

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt<sup>\*)</sup>**

**Vom 22. August 2002**

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), der durch Artikel 185 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Dem § 6 Abs. 1 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3134) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dabei erstreckt das Bundessortenamt

1. im Falle der in Artikel 1 der Richtlinie 72/168/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten (ABl. EG Nr. L 103 S. 6), geändert durch die Richtlinie 2002/8/EG (ABl. EG Nr. L 37 S. 7), genannten Arten sowie
2. im Falle der in Artikel 1 der Richtlinie 72/180/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 108 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2002/8/EG (ABl. EG Nr. L 37 S. 7), genannten Arten

die Prüfung mindestens auf die dort jeweils genannten Merkmale und berücksichtigt die dort jeweils genannten Anforderungen an die Durchführung der Prüfungen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 2002

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/8/EG der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinien 72/168/EWG und 72/180/EWG zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten bzw. landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 37 S. 7).

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Bundeswahlordnung**

**Vom 27. August 2002**

Auf Grund des § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

**Änderung der Bundeswahlordnung**

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Stellt ein Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 2002

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1437/2002 der Kommission mit vorübergehenden Vorschriften für die Übermittlung der Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 211/5	7. 8. 2002
7. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1440/2002 der Kommission zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2002/03	L 212/3	8. 8. 2002
7. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1441/2002 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 212/4	8. 8. 2002
7. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1442/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich des Absatzes von Zucker aus den französischen Überseedepartements und der Angleichung der Preisbedingungen an die für Präferenzroh Zucker geltenden Bedingungen	L 212/5	8. 8. 2002
8. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1446/2002 der Kommission zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	L 213/3	9. 8. 2002
8. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1447/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn	L 213/8	9. 8. 2002
8. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1448/2002 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 213/13	9. 8. 2002
9. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1460/2002 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau	L 215/3	10. 8. 2002
9. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1461/2002 der Kommission zur Festsetzung der im vierten Quartal 2002 im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr in die Gemeinschaft verfügbaren Bananenmengen	L 215/5	10. 8. 2002
9. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1462/2002 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1231/2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 215/7	10. 8. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen (ABI. Nr. L 198 vom 27. 7. 2002)	L 215/47	10. 8. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland (ABI. Nr. L 198 vom 27. 7. 2002)	L 215/48	10. 8. 2002

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
24. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1444/2002 der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	L 216/1	12. 8. 2002
12. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1467/2002 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 217/3	13. 8. 2002
12. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1468/2002 der Kommission zur Festsetzung des Umrechnungskurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli 2002 eintritt	L 217/6	13. 8. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 2002)	L 217/8	13. 8. 2002
13. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1471/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 219/3	14. 8. 2002
13. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1472/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 219/4	14. 8. 2002
13. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1473/2002 der Kommission zur Einstellung der Schellfisch- und Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 219/6	14. 8. 2002
16. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1482/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, (EG) Nr. 1939/2001 und (EG) Nr. 1940/2001 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung	L 221/3	17. 8. 2002
19. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 223/3	20. 8. 2002
14. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1489/2002 der Kommission zur Festlegung der vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle für die Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft	L 224/3	21. 8. 2002
14. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 <sup>(1)</sup>	L 224/23	21. 8. 2002
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein	L 224/49	21. 8. 2002
21. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission zur Änderung der Anhänge III, VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie, der Tilgung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie, der Entfernung spezifizierten Risikomaterials sowie der Regeln für die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>	L 225/3	22. 8. 2002
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1495/2002 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Piment d'Espelette oder Piment d'Espelette-Ezpeletako Biperra, Oberpfälzer Karpfen, Carne da Charneca, Carne Cachena da Peneda)	L 225/11	22. 8. 2002
21. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission zur Änderung von Anhang I (Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2) und Anhang II (Liste der zuständigen Gerichte und sonst befugten Stellen) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	L 225/13	22. 8. 2002
21. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1497/2002 der Kommission zur Berichtigung der englischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 zur Eröffnung von Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2003	L 225/14	22. 8. 2002
21. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1498/2002 der Kommission über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2003	L 225/15	22. 8. 2002
--	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 der Kommission vom 17. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 160 vom 18. 6. 2002)	L 225/36	22. 8. 2002
20. 6. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1499/2002 des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 (System der doppelten Kontrolle)	L 227/1	23. 8. 2002
22. 8. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1501/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich der Vorschriften betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Quotenrückkaufprogramm im Roh-tabaksektor	L 227/16	23. 8. 2002